



Leitlinien zur Gartengestaltung

Stand Juli 2021

Vielfach scheint Unklarheit darüber zu bestehen, was an Gartengestaltung zulässig ist und was zu recht bei der Gartenbegehung moniert wird. Hier sollen einige Punkte herausgestellt werden. Grundlage für zu beachtende Regelungen sind neben dem sehr allgemein gehaltenen Bundeskleingartengesetz die Vorgaben im derzeit gültigen Unterpachtvertrag (Up.), einschließlich der Bau- und Gartenordnung (Bo. / Go.) des Bezirksverbands der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Orientierung bieten auch die Berliner Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken vom 15. Dezember 2009 einschließlich Musterpachtvertrag (Verw.), die allerdings derzeit überarbeitet wird, und das Merkblatt Baulichkeiten des Landesverbands (M). Ein Antrag an den BV über den Kolonievorstand ist erforderlich bei: Laubenbau, Aufstellung von Gewächshaus und Kinderspielhaus, geplante Bienenhaltung. Baumhäuser sind nicht gestattet.

Uns muss bewusst sein, dass wir als Kleingartenkolonie auf öffentlichem Land zu sehr günstigen Konditionen gärtner und dass wir für unseren Fortbestand immer wieder um das Wohlwollen von Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit werben müssen. Dazu gehört, dass Besucher in die Gärten hinein sehen können und dazu gehören auch auch Gemeinschaftsflächen für gärtnerisch/soziale Projekte.

Hauptgesichtspunkte: Kleingärtnerische Gartennutzung, Rücksicht auf Nachbarn, ein schönes, gepflegtes Erscheinungsbild, Besucherfreundlichkeit, Naturschutz.

1. Kleingärtnerische Gartennutzung, Rücksicht auf Nachbarn

Mindestens 1/3 der Gartenfläche für kleingärtnerische Nutzung. „Zur kleingärtnerischen Nutzfläche gehören:

- Beetflächen und Hochbeete mit ein- und mehrjährigen Gemüsepflanzen, Feldfrüchten, Heil- und Gewürzkräutern, Erdbeeren, Sommerblumen und anderen Kulturen;
- Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die Tierwelt;
- Frühbeete, Kompostanlagen, Gewächshäuser“ (Verw. § 4).
- „ Beetflächen, die mindestens 10 % der Gartenfläche einnehmen müssen, sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. Sie können teilweise oder ganz in Form von Hochbeeten angelegt sein“ (Go. § 19, 1.).

Abstandsregelungen zu den Einfriedungen beachten:

- Für Gehölze je nach Größe 0,50 – 1,50 m (Go. § 19, 3.)
- Für Neuanlage von Hochbeeten ca. 1 m (Schriftliche Mitteilung des BV Mai 2019).

Sonstige Gartengestaltung

Keine Waldbäume, keine Walnussbäume (außer naturschutzrechtlich geschützte Bäume). Keine Ziergehölze mit einer natürlichen Wuchshöhe über 4 m (Go §19,2) – abweichend davon: „Niedrige und halbhohe Ziergehölze mit einer max. Wuchshöhe von 2,50 m sind zulässig“ (Verw. § 4,2). Wir richten uns hier erst einmal nach der 4 m-Vorgabe der Gartenordnung. Mindestpflanzabstände zu den Einfriedungen beachten! Maximal 10 % der Gartenfläche darf mit

Koniferen (Nadelgehölzen) bewachsen sein (Go §19, 2.), wir empfehlen weniger. Gartenwacholder sollten nicht gepflanzt werden und, wo vorhanden, entfernt werden. Denn sie sind Zwischenwirt des Birnengitterrostes, der unseren Birnbäumen erheblich schadet. Empfohlen wird eine sachgerechte Entsorgung von noch im Garten vorhandenen, gesundheitsgefährdenden Eternitplatten. Diese müssen in Plastikfolie verpackt werden und können nur bei speziellen Recyclinghöfen abgegeben werden, z.B. in der Gradestr.

2. Erscheinungsbild, Besucherfreundlichkeit

Zäune

Kein Stacheldraht, weder innen noch außen (Verw. § 8, 1 und §11, 2; Bo. 9.). Keine sichtbehindernden Materialien (Bo 11., (Ausnahme bei verkehrsreichen Straßen mit eingeholter Verpächterzustimmung (Verw. § 8, 1), aber auch dort: kein Plastik, keine Asbestplatten – Sondermüll !). Nicht höher als 1,25 m innen (Bo 9., Verw. § 11, 2) und 1,50 m außen (M).

Hecken

Nicht höher als 1,25 (innen, einschließlich entlang der Koloniewege), nicht höher als die Einfriedung (außen), keine Koniferenhecken an der äußeren Einfriedung und entlang der Koloniewege (Bo 10.), kein Durchwuchs an den Zäunen der äußeren Einfriedung und entlang der Wege.

Pflege

„laufende Pflege der Parzelle wie auch Instandhaltung der Baulichkeiten“, keine Lagerung von Gerümpel etc. (Go. § 19, 24.). Die Wegefläche vor dem Garten „in Ordnung halten“: in voller Breite! Wo es gegenüberliegende Parzellen gibt: hälftig (Up. § 8, 4.).

„In Ordnung halten“ heißt: laufende Beseitigung von Müll inklusive Benachrichtigung des Ordnungsamts bei gravierenden Müllablagerungen. Ein schmaler, ca. 20 cm breiter Streifen von niedriger krautiger Spontanvegetation entlang des Außenzauns ist möglich. Die größeren bewachsenen Flächen straßenseitig und am Kolonieeingang Kufsteiner Str. sollten nicht gärtnerisch bepflanzt werden, die dortige Spontanvegetation sollte erhalten und, wo erforderlich, ca. 1 – 2 mal im Jahr gemäht werden („Wildpflanzen sind dort, wo sie die kleingärtnerische Nutzung nicht stören, zu erhalten“ (Go. § 19, 2.)). Der Weg selbst ist ansonsten von Bewuchs freizuhalten.

3. Natur- und Umweltschutz

Es ist verboten „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“ (BNatSchG, §39, 5,2.). Förderung des Arten- und Biotopschutzes, z.B. durch Nistmöglichkeiten für Vögel (Go § 19, 4.), Verbot von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) sowie von als giftig oder sehr giftig eingestuften Pflanzenschutzmitteln (Verw. § 4,4, Go. § 19, 5.). Der Einsatz von Pestiziden und auch von Mineraldüngern und Torf sollte gänzlich vermieden werden. Deshalb sollte auch auf Rollrasen verzichtet werden, der mit Pestizideinsatz hergestellt wird. Auch auf Plastikplanen zur Bodenabdeckung ist zu verzichten (Mikroplastik). Eine eigene Bekämpfung von Ratten, Mäusen oder anderen Wirbeltieren mit Fallen oder Gift ist den Unterpächtern untersagt. Behandeltes Poolwasser ist von einer Abwasserfirma zu entsorgen.